

Ausschussgröße

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse, **ausgenommen** Rechnungsprüfungsausschuss und Jugendhilfeausschuss ist nach oben nicht begrenzt.

Bezüglich des **Rechnungsprüfungsausschusses** legt Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgendes fest:

- " In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung."

(Art. 33 Abs. 2 GO lautet:

- " Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.")

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Stadtratsperiode 2014/2020

I. Sachverhalt:

- A. Für die am 1. Mai 2014 beginnende Stadtratsperiode 2014/2020 ist der Jugendhilfeausschuss (JHA) neu zu bilden, der nach Art. 17 Abs. 1 AGSG ein beschließender Ausschuss des Stadtrates ist.

Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sind maßgebend:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG = SGB VIII)
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), Teil 7, Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts (Art. 15 bis 23 AGSG) ¹
- Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg

in der jeweils neuesten Fassung.

¹ Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) - Teil 7 - führt insbesondere zu Fragen der Organisation, Struktur und Zuständigkeiten den landesrechtlichen Gestaltungsraum aus, den das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes offen lässt. Es enthält hingegen keine näheren Ausführungen zu den leistungsrechtlichen Abschnitten des KJHG/SGB VIII. Das AGSG vom 08.12.2006 löste das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18.06.1993 (GVBl S. 392; mit Änderungen vom 11.07.1998 <GVBl S. 416> und vom Nov. 2001 <GVBl S. 734>) ab, wobei die materiell-rechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen unverändert übernommen wurden. Änderungen erfolgten durch die Anpassung an zwischenzeitlich veränderte Bezugsnormen und in redaktioneller Hinsicht.

Nach Art. 22 Abs. 1 AGSG ist der Jugendhilfeausschuss spätestens binnen 3 Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Stadtrates neu zu bilden.

B. § 3 der Satzung für das Jugendamt, in dem die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt sind, lautet:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl 1, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - a) Der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG)
 - b) 8 Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1, Alternative 1 SGB VIII)
 - c) 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII)
 - d) 8 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AGSG an:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt:

- Röm.- Kath. Kirche
- Evang.- Luth. Kirche
- Israelitische Kultusgemeinde
- Humanistischer Verband.

- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin des Referates für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (5) Gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 AGSG kann der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender weitere Fachleute als Sachverständige hinzuziehen.

Es wird vorgeschlagen, zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jeweils eine bzw. einen ständigen Sachverständigen für den Bereich Integration sowie aus den Reihen des Gesamtelternbeirates Nürnberg hinzuzuziehen.

Ein Beschlussvorschlag wird zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgelegt.

C. § 4 der Satzung für das Jugendamt regelt die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie folgt:

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden.

Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtliche Kreisjugendring zu hören.

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

D. Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder:

1. Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Die Besetzung der 8 Mitglieder des Stadtrates, die auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen gewählt werden sowie die Besetzung der 3 Frauen und Männer (die von jedem Mitglied des Stadtrates vorgeschlagen werden können) erfolgt auf Initiative der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen.
2. Für die 8 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählenden Frauen und Männer sind beim Jugendamt noch keine Vorschläge eingegangen:

Die Vorschläge werden nach Eingang nachgereicht.

E. Mitglieder mit beratender Stimme:

Die Mitglieder mit beratender Stimme (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt) wurden von den zuständigen Stellen noch nicht benannt:

Die Vorschläge werden nach Eingang nachgereicht.

F. Voraussetzungen für die Wählbarkeit:

Art. 21 Abs. 1 AGSG legt fest, dass für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend geltend. Abweichend davon ist es für die Wählbarkeit ausreichend, wenn sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

- G. In der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05. Juni 2014 werden die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sowie deren Stellvertreter/-innen, die nicht dem Stadtrat angehören durch den Herrn Oberbürgermeister vereidigt. In dieser Sitzung wird auch der Unterausschuss „Kinderkommission“ (§ 8 Satzung des Jugendamtes) neu gebildet.

Der Beschlussvorschlag für die zu berufenden beratenden bzw. stellvertretenden beratenden Mitglieder wird nachgereicht.